

## Vereinbarung\*

### Zwischen

1. dem Bewirtschafter (Landwirt) Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Unternehmernr. \_\_\_\_\_,
2. dem Deutschen Jagdschutz-Verband e. V. (nach § 59 BNatschG anerkannter  
Naturschutzverband)  
  
vertreten durch die Kreisjägerschaft \_\_\_\_\_  
und
3. dem/den Jagdpächter/-n Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 Direktzahlungen-  
Verpflichtungenverordnung getroffen:

Die folgenden, im aktuellen Flächenverzeichnis aufgeführten, aus der Produktion genommenen  
Flächen (Kulturart 591 oder 592)

Nr. FB	FLIK	Schlag	Teil- schlag	Schlagbezeichnung (optional)	Größe (ha,ar)
	DENWLI 05				

sollen aus naturschutzfachlichen Gründen abweichend zu § 4 Abs. 2 der Direktzahlungen –  
Verpflichtungenverordnung bewirtschaftet werden, da diese Flächen einen wichtigen Rückzugs-  
zeitraum für Wildtiere in der Agrarlandschaft darstellen.

Aus diesen Gründen wird der Bewirtschafter **von der jährlichen Mäh- bzw. Mulchverpflichtung freigestellt.**

Das Mulchen oder Mähen dieser Flächen erfolgt gleichwohl im Abstand von drei Jahren. Dadurch  
wird gewährleistet, dass die Fläche in einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und  
ökologischen Zustand erhalten bleibt,

Diese Vereinbarung gilt zunächst für 10 Jahre und kann verlängert werden.

Die Vereinbarung erlischt im Falle des Bewirtschafter- oder Jagdpächterwechsels.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bewirtschafter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Jagdpächter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
der Kreisjägerschaft  
im Auftrag des DJV

\* (Original für Bewirtschafter/-in, Jagdpächter, Kreisjägerschaft)